

Klimaschutz Anfrage der SPD – Stellungnahme von FD 61 zu den Fragestellungen im Bereich Stadtplanung a) bis c)

Zu a)

- Die **Sicherung von Freiflächen** kann in vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplänen durch entsprechende Darstellungen und Festsetzungen gem. BauGB §§ 5 Absatz 2 und 9 Absatz 1 BauGB erfolgen.
- Stadtplanung sollte zukünftig das Prinzip der **doppelten Nachverdichtung** in der Stadtentwicklung und Stadtplanung berücksichtigen.
Doppelte Innenentwicklung heißt, Flächenreserven im Siedlungsbestand nicht nur baulich, sondern auch mit Blick auf urbanes Grün zu entwickeln. Auf diese Weise sollen der offene Landschaftsraum vor weiterer Flächeninanspruchnahme und zusätzlichen baulichen Eingriffen geschützt und gleichzeitig die ökologischen Funktionen des urbanen Grüns bewahrt und entwickelt sowie der Siedlungsraum durch Maßnahmen der Freiraumentwicklung qualifiziert werden. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei den für den Naturschutz relevanten Aspekten (Bundesamt für Naturschutz, Bonn 2019, Doppelte Innenentwicklung – Perspektiven für das urbane Grün)
https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/planung/siedlung/Dokumente/DOPI_Brosch.pdf
- **„Nachverdichtung in die Höhe“** als Maßnahme zum Klimaschutz
Nachverdichtung in die Höhe sieht bei zukünftigen Planungen eine Erhöhung der Anzahl der Geschosse vor. Dies ist insbesondere bei Bestandsüberplanungen nach Möglichkeit anzuwenden. Die städtebauliche Dichte kann so erhöht werden, ohne zusätzliche unversiegelte Flächen in Anspruch zu nehmen.
Ggf. können so auch Bereiche entwickelt werden in denen bisher versiegelte Flächen zukünftig als Grünflächen genutzt werden können, indem auf weniger Grundfläche höhere städtebauliche Dichten entwickelt werden können.
„Nachverdichtung in die Höhe“ ist ein mögliche Baustein zur Umsetzung des Konzeptes doppelte Innenentwicklung.
- Städtischer Erwerb, Entwicklung und Pflege der Grünflächen, die in einem Bebauungsplan festgesetzt sind. Gleiches gilt für Grünflächenkonzepte oder Grünplanungen. Durch eine Überführung der Flächen in das städtische Eigentum sind die Grünflächen dauerhaft vor anderen Nutzungen oder Bebauungsabsichten Dritter gesichert.

Zu b)

- In verbindlichen Bauleitplänen ermöglicht § 9 BauGB Festsetzungen die ökologische Belange und auch Klimaschutzziele berücksichtigen und umsetzen.
z.B.:
 - Fassadenbegrünung (§9 Abs. 1 Nr. 20 und 1a BauGB 9)

- Begrünung baulicher Anlagen und Grundstücke (Pflanzgebot: §9 Abs. 1 Nr. 25 / Flächen oder Maßnahmen zum Schutz der Natur / Satzung über Begrünung baulicher Anlagen: § 89 Abs. 1 Nr. 7 BauO NRW)
- Festsetzung von öffentlichen und privaten Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Neben der Festsetzung in Bebauungsplänen erscheinen auch privatrechtliche Regelungen bei Grundstücksverkäufen als geeignete Mittel die Umsetzung von Klimaschutzzielen zu fördern.
- Ferner sind zusätzliche Anreize durch öffentliche Informationen und durch öffentliche Förderprogramme zur Verbesserung des Mikroklimas in bebauten Bereichen denkbar.

Zu c)

Bei Planungen zur Stadtentwicklung müssen und werden die Belange des Klimaschutzes berücksichtigt. Hierbei sind ein städtischer Erwerb, die Entwicklung und die Pflege von planungsrechtlich festgesetzten Grünflächen wichtig, um diese Flächen vor anderen Nutzungsansprüchen (künftige Bauabsichten) zu sichern. Bei Planungen ist das genannte Prinzip der doppelten Nachverdichtung zu berücksichtigen. Es sind gesamtstädtische Konzepte zur Sicherung von Grün- und Freiflächen im Verbund sinnvoll (Grünordnungsplan, innerstädtische Grünverbindungen in die freie Landschaft und zu Waldflächen im Außenbereich, Grünnetzungen)